

Preisblatt 1

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

gültig ab: 01.01.2024

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	<= 2.500 h/Jahr *)		> 2.500 h/Jahr *)	
	Leistungspreis (€ pro kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct pro kWh)	Leistungspreis (€ pro kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct pro kWh)
Mittelspannung	28,40	9,52	259,49	0,28
Umspannung zur Niederspannung	40,64	9,60	230,53	2,01
Niederspannung	44,00	9,82	229,30	2,40

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle/maximale Jahreshöchstleistung

Preisblatt 2

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

gültig ab: 01.01.2024

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die SWE alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der SWE verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	(€ pro kW/Monat)	(ct pro kWh)
Mittelspannung	43,25	0,28
Umspannung zur Niederspannung	38,42	2,01
Niederspannung	38,22	2,40

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3a

Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

gültig ab: 01.01.2024

	Grundpreis (€ pro Jahr)	Arbeitspreis (ct pro kWh)
Kleinkunden	39,00	10,57
Speicherheizungskunden	—	5,00
Elektro-Wärmepumpen	—	5,00
Elektro-Mobilität	—	5,00

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3b

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1

gültig ab: 01.01.2024

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

Pauschale Reduzierung	Netto
	(€ pro Jahr)
Pauschale Netzentgeltreduzierung= mit AP = 9,6 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)	42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG) + 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG) + 79,28 [3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]
Maximale Reduzierung =	146,51

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3c

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2

gültig ab: 01.01.2024

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Pauschale Reduzierung	Arbeitspreis
	(ct pro kWh)
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	4,23

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4

Preise für Messstellenbetrieb und Messung, Sonderleistungen

gültig ab: 01.01.2024

Entgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung	
Netzebene	Messstellenbetrieb
	(€ pro Jahr)
Mittelspannung	315,50
Wandlersatz	254,00
Gestellten Telekommunikationsanschluss	20,00
Niederspannung	322,50
Wandlersatz	25,00
Gestellten Telekommunikationsanschluss	20,00

Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Niederspannung	
Niederspannung	Messstellenbetrieb
	(€ pro Jahr)
Eintarifzähler	12,00
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	24,60
EHZ 1-Tarif	19,40
EHZ Mehrtarif	34,60
Eintarifzähler zwei Energierichtungen	24,60
Zweitarifzähler zwei Energierichtungen	33,60
Prepaymentzähler	60,00
Zusatzausstattung/Zusatzleistung	
Schaltgerät	7,00
Modem	20,00
Wandlersatz Niederspannung	25,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Sonderleistung	€
Trennung vom Netz (umsatzsteuerfrei)	60,00
Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch (zzgl. aktuell gültige Umsatzsteuer)	
- innerhalb der Arbeitszeiten (Mo-Do 08.00-16.30 Uhr)	50,00
- außerhalb der Arbeitszeiten	60,00

Preisblatt 5

Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

gültig ab: 01.01.2024

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a.	bis 400 h p.a.	bis 600 h p.a.
	(€ pro kW/Jahr)	(€ pro kW/Jahr)	(€ pro kW/Jahr)
Mittelspannung	71,01	85,21	99,42
Umspannung zur Niederspannung	101,59	121,91	142,22
Niederspannung	109,99	131,99	153,99

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-G)

gültig ab: 01.01.2024

	Nettopreis
Nichtprivilegierter Letztverbrauch	0,275 ct/kWh

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Weitere Hinweise zu den Umlagesätzen sind unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht> veröffentlicht.

Preisblatt 7

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

gültig ab: 01.01.2024

Kundengruppen/Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Nettopreis
<u>Endverbrauchskategorie A</u> Abnahme bis einschließlich 1 Mio. kWh/a	0,643 ct/kWh
<u>Endverbrauchskategorie B</u> Abnahme über 1 Mio. kWh/a, sofern nicht Endverbrauchskategorie C	0,050 ct/kWh
<u>Endverbrauchskategorie C</u> Abnahme über 1 Mio. kWh/a, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025 ct/kWh

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Weitere Hinweise zu den Umlagesätzen sind unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht> veröffentlicht.

Preisblatt 8

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

gültig ab: 01.01.2024

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
(1) <u>Konzessionsabgabe Tarifikunden</u> ¹⁾ Bei der Entnahme durch Tarifikunden in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 ct/kWh
(2) <u>Konzessionsabgabe Tarifikunden</u> ¹⁾ mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifikunden in der Schwachlastzeit	0,61 ct/kWh
(3) <u>Konzessionsabgabe Sondervertragskunden</u> ²⁾ Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	0,11 ct/kWh

¹⁾ Tarifikunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

²⁾ Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Preisblatt 9

Umlage nach § 17 EnWG (Offshore-Netzumlage)

gültig ab: 01.01.2024

	Nettopreis
Nichtprivilegierter Letztverbrauch	0,656 ct/kWh

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Weitere Hinweise zu den Umlagesätzen sind unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht> veröffentlicht.